SSRQ, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, 2022.

https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-FR-I 2 8-120.0-1

# 120. Margreth Hayoz-Fruyo – Anweisung, Verhör und Urteil / Instruction, interrogatoire et jugement

1645 Juni 30 - Juli 13

Die Witwe Margreth Hayoz-Fruyo, die ursprünglich aus Farvagny stammte und in der Pfarrei Tafers aufgewachsen ist, wird der Hexerei verdächtigt. Sie wird mehrfach verhört und gefoltert, ohne eine Geständnis abzulegen. Schliesslich wird sie ewig aus dem Freiburger Territorium verbannt.

La veuve Margreth Hayoz-Fruyo, originaire de Farvagny mais qui a grandi à Tavel, est suspectée de sorcellerie. Elle est interrogée et torturée à plusieurs reprises, mais n'avoue rien. Elle est condamnée au bannissement à perpétuité hors du territoire fribourgeois.

#### 1. Margreth Hayoz-Fruyo – Anweisung / Instruction 1645 Juni 30

#### Gefangne

Madle Hayo, der hexery verdacht, so des h pfarheren huß zu Berlin soll maleficiert haben. Es soll ein examen wider sie yngenommen werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 196 (1645), S. 254.

#### 2. Margreth Hayoz-Fruyo – Verhör / Interrogatoire 1645 Juli 3

Keller, 3<sup>ten</sup> julii 1645, Jacob Heydt, stattamman

H Progin

Hr Hannß Jacob Techterman, hr Jacob Schaller

Hr Franz von Montenach, junker Wilhelm Reyff

a-Solvit 3 &.-a Margreth Hayo von Favernach gebürtig, die aber von jugendt uff in der perrochian Tavers erzogen worden, wil der hexery gantz unschuldig syn und erhaltet, es gescheche ihren unrecht und werde sich niehmahlen befinden, das sie einen abergläubischen segen noch einiches hexenwerckh verübt unnd gebrucht habe. Vihlweniger das sie jehmahlen ein hex sye gescholten worden noch das sie mit ihren na<sup>b</sup>chpuren vihl überflüssiges gezänckh gehabt habe. Sie sye in solchen sachen gantz unschuldig. Sie wüsse von dem bösen feindt gar nichts unnd sye ihren von derglychen sachen nieh nichts fürkhommen.

<sup>c</sup> Sie habe zwar letstlich ein farth zu Berlens verrichtet<sup>1</sup>, wo sie doch weder den<sup>d</sup> priester noch einiche andere personen maleficiert. Es gescheche ihren unrecht. Es habendt zwar d<sup>e</sup>ie beseßne personen vihl geschreyß unnd weßens gehalten, aber sie niehmahlen angriffen. Daselbsten habe sie communiciert unnd vor der communion zwar den mundt mit wasser geschwenckt, aber kheins hinunder gebracht. Sie sye der hexery gantz unschuldig unnd könne den khüen die milch nit endtzüchen. Bittet umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 14, S. 149.

10

15

20

- <sup>a</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: re.
- c Streichung mit Unterstreichen: noch einiche.
- d Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- e Korrektur überschrieben, ersetzt: g.
  - Ihre Wallfahrt führte vermutlich zur Kapelle Notre-Dame de l'Epine.

## 3. Margreth Hayoz-Fruyo – Anweisung / Instruction 1645 Juli 3

#### Gefangne

- Margreth Hayo bürtig von Favernach, habe aber in der parochian Tavers lang gewont, wil durch die examination nütt bekhennen, sonders unschuldig syn. Es ist ein examen wider sie uffgenommen worden. Man soll mit der völligen tortur mit ihren fürfahren, sie zur bekhantnuß zu bringen, wyl das examen, und was noch nit daryn ist, sonders zu Berlens fürgangen, sehr bedencklich ist.
- original: StAFR, Ratsmanual 196 (1645), S. 256.

#### 4. Margreth Hayoz-Fruyo – Verhör / Interrogatoire 1645 Juli 6

Thurn, 6<sup>ten</sup> julii 1645, hr großweibel<sup>1</sup> Hr Progin, hr venner Python Phi<sup>a</sup>llipunat, Techterman Schaller, hauptmann Python

Des Granges, Reyff

Wevbel

- Solvit<sup>b</sup>. Margreth Hayo, die Bürgina genandt, hatt ungefragt vor der tortur bekhendt, mit einem, der ihren die ehe versprochen unnd aber nit gehalten, fleischlich gesündiget zu haben. Darumb sie ihm vor dem chorgricht, da er ledig gesprochen worden, hatt bieten lassen.
  - Nachwertz frywilligklich bekhendt, sie habe von einem andern vor der ehe ein uneheliches khindt gehabt. Von dannen aber sich verehelichet unnd wol verhalten.
- Und<sup>c</sup> alß sie von andern lüthen zu arbeiten bestelt, habe sie mit hin ein stuckh broths unnd sonsten wenig <sup>d</sup> obs, so sie yngesackhet, genommen. Habe sich mit herdtbörin unnd heyttinen gwünnen, die sie in der statt verkoufft, / [S. 150] unnd sonsten mit anderer ehrlicher handtarbeit ußgebracht.
- Wüsse unnd habe sie niehmahlen den khüen die milch zu endtzüchen künsten gelehrnt. Wan sie schon mit hin milche verkoufft, habe sie dieselb an ihr selbs erspart unnd mit ringeren spyßen sich vernügt. Wüsse nit, daß sie jhemahlen alß im ersten jhar, da sie zu Mentzishuß gewohnt, käset habe. Alßdan habe sie khein milch verkoufft. Wüsse unnd habe nit uß wenig nydlen, so sie f durch ihr magt by den nachpuren solg bschickht haben, anckhenh geschlagen. Vil weniger, das ihren jemandt künsten der hexery, in deren sie gantz unschuldig syn wil, gelehrnt

habe. Sye zwar ein sünderin, aber khein hex, unnd wiewohl sie offt uß kummer unnd zorn geredt, der tüffel solle sie hintragen, habe sie es rühwlich gebychtet unnd gebüsst<sup>i</sup>.

Alß sie letstlich zu unser lieben frauwen ehre gehn Berlens gangen, habe zwar<sup>j</sup> ein beseßne person, in deren gmach sie auch beherbergt, über sie getoben unnd letzgethan, sye aber daran unschuldig. Unnd sye nit<sup>k</sup> in der nacht zur selben beth, ihren unnd andern etwas bößes anzuthun, gangen. Habe daran nieh gesinnet, vil minder<sup>l</sup> das sie daselbsten <sup>m-</sup>unnd anderstwo<sup>-m</sup> jemandt beleidiget oder maleficiert habe. Man solle der beseßnen kein glauben geben. Der tüffel sye ein lugner, er habe offt, wie sie<sup>n</sup> es von etlichen gehört, über<sup>o</sup> maniche ehrliche personen mittlest der beseßnen gewütten, unnd, mit respecten, gelogen, alß hettendt sie ihnen das maleficium angethan. Sye ihren auch der gestalt widerfahren, man solle darumb ihme khein glauben geben.

Unnd alß sie damahlen communiciert, habe zu vor, zu empfachung ihrs schöpffers, den mundt mit wasser geschwenckht, aber khein<sup>p</sup> hin under gebracht. Sye auch khein glyßnerin; vermeint, habe niemandts beleydiget, doch solle man sich ihrs verhaltens halben erkhundigen. Was aber die jenige (so ihrer schmach unnd gefangenschafft ursachen sindt) anbelangt, werde sie gott, dem almächtigen (den sie umb hilff unnd trost angerufft), ein bessere rechnung, alß sie niehmahlen thun werdendt, geben, dan es gescheche ihren unrecht.

Wüsse nit, das sie jehmahlen von ... <sup>q</sup> Jeckelman milch habe gehabt. Habe synem veech / [S. 151] auch nieh geschadt<sup>r</sup>. Unnd alß sie dem bösen feindt, mit welchem sie nichts wil gehandlet noch geschafft haben, abgesagt unnd lehr uffgezogen worden, hatt angezeigt, wölle unnd könne ihr selbsten nit unrecht thun. Habe von<sup>s</sup> gemelten ... <sup>t</sup> Jeckelman khein milch empfangen. Sye von ihme noch von andern by ihrem wüssen nieh ein hex gescholten worden, sonsten hette sie die jenige gebürlich rechfertigen wöllen. Sie sye in derglychen, der hexery mitlauffenden sachen gantz unschuldig.

Wüsse nit, ob sie Elsy Theürliß gekräncktes khindt, dem sie nicht bößes wil angethan haben, uff der schoß gehabt habe. Sie sye zwar by der Theürlena huß gsyn, sye ihren aber<sup>u</sup> nieh zu sinn komen, ihren unnd gemeltem kindt was bößes anzuthun noch jemandt zu beleidigen. Unnd wan sie deßwegen anklagt wäre, gescheche es ihren faltschlich unrecht. Unnd wan sie mittlest der ihren angethaner marther etwas derglychen bekhennen wurde, thäthe sie ihren selbs unrecht. Unnd alß sie abermahlen gefoltert, hatt beständig verneinet, daß sie gemelts khindt weder angeblasen noch beschädiget habe. Noch das ihren der böse feindt jehmahlen sye erschinnen unnd derglychen gedanckhen<sup>v</sup> ihren yngefallen syendt. Wan sie schon zu gemeldter Theürlena huß gangen, habe sie dannoch mit ihren nit gezanckhet. Unnd wie sie mit ein andern vor ohngefahrlich 6 jahren gehn St. Ursen in die külbe giengen, ihren nichts böses angethan. Ihren auch ein wenig zytt hernach khein sälbe, die übelmögendt glider damitt zu schmieren, noch einiche hillft geben. Unnd obwohlen genante Theürlena zu ihr kommen, habe sie ihren<sup>w</sup> in ihr beklagteren kranckheit dannoch nieh geholffen noch helffen können. Habe ihren

auch, reverenter<sup>x</sup>, den strumpff abzuziechen, das übelmögendt bein zu besichtigen, nit bevohlen, wüsse darvon nichts. Könne nit bekhennen, was sie nit verbracht. Sye deß unnd anderen sachen wegen faltschlich anklagt, mit vermelden, der tüffell habe ihr unnd sie ihme nichts verheissen. Gott werde ihren diser marter halben den lohn geben. Bittet gott unnd mine gnädige herren umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 14, S. 149–151.

- <sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: fe.
- b Hinzufügung am linken Rand.
- <sup>c</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- od Streichung mit Unterstreichen: brot.
  - <sup>e</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - f Streichung: sol.
  - <sup>g</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - h Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: khein.
- <sup>1</sup> Korrigiert aus: gebürtzt.
  - <sup>j</sup> Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: sie.
  - k Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - Streichung: s.
  - <sup>m</sup> Hinzufügung am rechten Rand.
- <sup>20</sup> n Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - p Streichung: s.
  - q Lücke in der Vorlage (2 cm).
  - <sup>r</sup> Streichung: ten.
- 5 B Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - t Lücke in der Vorlage (2 cm).
  - <sup>u</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - <sup>v</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
  - W Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- o x Hinzufügung am linken Rand mit Einfügungszeichen.
  - 1 Gemeint ist Hans Jakob M\u00e4ndly.

#### 5. Margreth Hayoz-Fruyo – Verhör / Interrogatoire 1645 Juli 8

Thurn, 8<sup>ten</sup> julii 1645, Jacob Heydt

35 Hr Progin

Hr Techterman, Hr Schaller

Monsieur Des Granges

Weibel

Solvit.<sup>a</sup> Margreth, Claude Fryoudts tochter, hinder Fawernachen gebürtig, alß sie abermahlen die wahrheit vermag der wider sie<sup>b</sup> ergangnen zügnussen anzuzeigen gemahnt worden, hatt sich gott, dem almächtigen, unnd der heilligen mutter Mariae ergeben unnd gebetten, sie sollendt ihren in diser noth bystahn. Mit vermelden, sie sye der hexery gantz unschuldig.

Unnd wiewohlen sie sich etlicher massen luth voriger bekandtnuß in der unzucht vergriffen, es syendt andere mehr, die sich der gestalt versündiget<sup>c</sup>. Vermeint,

habe darumb buß gethan unnd sagt wytters, daß etliche, ihren zwar unbewußte ehrabschnyder ein böß geschrey über sie haben ergahn lassen, alß wäre sie<sup>d</sup> von der hingerichtnen unholdin, so in der Felgenschüwr gewohnt hatt, angeben worden<sup>1</sup>. Unnd so baldt sie es vernommen, sye sie mit ihrem abgestorbnen man zum herrn großweyblen unnd schrybern gangen, zu erfahren, ob es dem also. Welches sich bim wenigsten nit erfunden. Vermeint, sie habe von dannen ein bößen namen, sonderlichen von den übelnachredenden lüthen gehabt.

Blybt gäntzlich by ihrem vorigen verneinen, anzeigendt, sie habe niehmahlen den tüffelln weder gesechen, gespürt noch etwas derglychen gehört. Gott wölle sie darvon behüten. Vihlweniger das sie hievorgenanter Theürlena einiche kranckheit angethan, noch ihren dieselbe mit angedütner salb widerumb benommen habe. Zwar möchte es syn (wüsse aber $^{\rm e}$  nit eigentlich), daß sie mit ihren gehn St. Ursen in die külbe gangen. Habe aber ihren nichts übels verursachet $^{\rm f}$ .

Nachdem sie aber<sup>g</sup> mit dem halben zendner zum drittenmahl uffgezogen worden, hatt dannoch zu letst nach langem zwyfflen bekhendt, das gemelte Theürlena zu ihr der gefangnen huß kommen, die ihren ihr noth geklagt unnd zu nayen begert. Wüsse aber nit, das sie ihren zu hintrib ihrer kranckheit einiche salb geben habe. Zwar habe sie an einem märckht zu Schwartzenburg ein gwüsse vihlfärbige salb von einem schryer kaufft, so sie in<sup>h</sup> ein krutze gehabt unnd zu etwan schäden bruchen zu mögen, uffbehalten. Könne / [S. 153] unnd möge sich aber nit errinnern (wan es ihren schon das leben kosten solt), daß sie ihren von derselben geben habe. Es möchte aber wol syn, unnd wan es schon dem also wäre, hätte sie es gutter meinung gethan.

Wil endtlich von erfragten hexery sachen nichts bekhennen. Bittet umb gnad unnd sagt, es gescheche ihren unrecht.

Original: StAFR, Thurnrodel 14, S. 152-153.

- <sup>a</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>c</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: n.
- d Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- e Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: es.
- <sup>f</sup> Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: angethan.
- g Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>h</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Gemeint ist vermutlich Barbli Billet-Bodmer. Vgl. SSRQ FR I/2/8 100-0.

# 6. Margreth Hayoz-Fruyo – Verhör / Interrogatoire 1645 Juli 10

Thurn, 10 julii 1645, judice Grybolleth Hr Progin Techterman, Schaller Hauptmann Python, Reyff Des Granges Weibel 25

30

35

40

Solvit.<sup>a</sup> Margreth, Claude Fryoudts tochter, hatt am zendtner, nach anruff göttlichen unnd mutter Mariae bystandts, gäntzlichen erhalten, sie habe niehmahlen sich weder vihl noch wenig in der hexery vergriffen. Vihlweniger, das ihren derglychen böse<sup>b</sup> gedanckhen yngefallen syendt.

Unnd wan sie schon vorgemeltner Theürlena (da sie sich vor 4 oder so vihl jahren ihrer kranckheit halben erklagt) von der jenigen zu Schwartzenburg erkaufften, vihlfärbigen salb geben habe, sich darmit zu schmieren, wüsse doch nit, ob ihren dardurch sye geholffen worden oder nit; sie habe es guth gemeint. Bittet nochmahlen gott, er wölle sie zu anzeigung der ihme schuldigen wahrheit erlychten, unnd durch syn bittern todt stärckhen, dise marther zu abbüßung ihrer sünden ußzustahn.

Alß sie abermahlen erfragt wardt, ob sie mehrgedachter Theürlena, mit ehren zu reden, den rechten strumff zu besichtigung ihres übelmögenden beins abzuziechen bevolchen habe, hatt erhalten, wüsse unnd habe es ihren niehmahlen bevolchen. Habe ihren weder die kranckheit angethan noch<sup>c</sup> benommen. Es gescheche ihren <sup>d</sup> unrecht. Wil endtlich kheiner ihren fürgehaltnen fragstuckhen anred<sup>e</sup> syn, mit vermelden, sie<sup>f</sup> sye u<sup>g</sup>nschuldig. Hatt umb gnad gebetten.

Original: StAFR. Thurnrodel 14. S. 153.

- a Hinzufügung am .....
  b Streichung: n.
  c Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: v.
  d Streichung mit Unterstreichen: faltschlich.

  Vorrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: halben.
  - e Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: halben.
    f Hinzufügung oberhalb der Zeile.
    g Korrektur überschrieben, ersetzt: s.

#### 7. Margreth Hayoz-Fruyo – Anweisung / Instruction 1645 Juli 11

Margreth Hayo, so das keiserlich<sup>1</sup> ußgestanden und dannoch nütt bekhennen wöllen, dry stundt zur zwechelen.

Original: StAFR, Ratsmanual 196 (1645), S. 258.

Gemeint ist das kaiserliche Recht.

# 8. Margreth Hayoz-Fruyo – Verhör / Interrogatoire 1645 Juli 11

Thurn, 11<sup>ten</sup> julii 1645, judice h großweibel<sup>1</sup>

Hr Progin

Hauptman Python

Extraordinarii hr Piccand<sup>2</sup>, Haberkhorn<sup>3</sup>

Solvit.<sup>a</sup> Margreth Fryoudt von Fawernachen ist an der zwehelen, daran sie ohngefahrlich dry stundt gehanget, by ihrem vorigen hartnäckigen läugnen verharret

unnd gesagt, wan man sie schon verbrennen solte, / [S. 154] wurde sie doch nit alß ein hex hingrichtet werden. Pittet, man wölle sie diser marther, dardurch sie ihren selbs unrecht zu thun gezwungen wirdt, ledigen. Dan sie möge unnd könne dieselbe nit lenger lyden. Wo nit, sie wölle alles, obschon es nit wahr ist, anzeigen, damit sie disen unglaublichen schmertzen abkähme. Es trybe sie die noth unnd nit die wahrheit darzu.

Hieruff hat sie bekhendt, daß sie nit allein dem diener zu Berlens die kranckheit angethan, unnd die<sup>b</sup> übrige hußgnossen in der chur daselbsten maleficiert, sonders alles, darumb sie pynlich erfragt, gethan unnd verbracht habe. Welches sie uff der stäth verneinet unnd geläugnet hatt, mit vermelden, sie müsse unnd habe ihren selbst mittlest diser pynigung, die sie nit länger ußsthän mag, faltschlich unrecht gethan. Dan es sye nit wahr, das sie<sup>c</sup> ein hex sye unnd jemandt beleidiget habe.

Alß sie erfragt, durch welche künsten sie, mit respect, ab einer oder 2 khüen so vihl milch bekäme, hatt geandtwortet, sie habe zwar ihnen offt gutten grüne unnd frische krütter alß römischen kömich unnd gundelreben, so zum theil in ihrem garten wachsen<sup>d</sup>, damit sie an der milch guthen währendt, zu ätzen unnd zu leckhen geben. Sye aber darumb nit wahr, das sie so vihl, wie etliche verbünstige gesagt, gemolchen habe. Dan sie niehmahlen derglychen unzulaßlichen künsten gewust unnd gebrucht hatt. Es geschehe ihren faltschlich unrecht. Unnd <sup>e-</sup>wan sie<sup>-e</sup> jemandt verbürgen wurde, das sie ihrem schöpffer unnd erleser in anzeigung der unwahrheit nit beleidigen thäte, wurde sie alsobaldt, damit sie diser marther abkhäme, alles, wan es schon nit währe, bekhennen.

Hatt endtlich in allen ihren fürgehaltnen hexerys<sup>f</sup> punckhen [!] unschuldig syn wöllen. Bittet umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 14, S. 153-154.

- <sup>a</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: en.
- c Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- d Streichung: dt.
- <sup>e</sup> Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: sie.
- f Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- Gemeint ist Hans Jakob Mändly.
- Gemeint ist vermutlich Ratsherr Jacques Piccand.
- Gemeint ist entweder Ludwig Haberkorn oder Franz Haberkorn.

## 9. Margreth Hayoz-Fruyo – Urteil / Jugement 1645 Juli 13

#### Gefangne

Margreth Hayo, so mit der tortur noch extraordinarie wöllend etwas bekhennen, obwohl sie sehr verdacht. Mit abtrag kostens ewig von statt und landt vereydet.

Original: StAFR, Ratsmanual 196 (1645), S. 260.

25

30

35

40